



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Januar 2013 (21.01)
(OR. en)**

**5167/1/13
REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0314 (NLE)**

**FISC 6
OC 10**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 16507/12 FISC 175 - COM(2012) 661 final

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/39/EU zur Ermächtigung Portugals, eine von den Artikeln 168, 193 und 250 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden
– *Annahme*

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 14.1.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. November 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2010/39/EU zur Ermächtigung Portugals, weiterhin eine von den Artikeln 168, 193 und 250 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, übermittelt. Mit dem Vorschlag soll die Portugiesische Republik ermächtigt werden, weiterhin eine von den Artikeln 168, 193 und 250 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung anzuwenden, um zu erlauben, dass die Mehrwertsteuer auf die Lieferung von Gegenständen an Endverbraucher durch zwischengeschaltete Wiederverkäufer von bestimmten ermächtigten Unternehmen geschuldet wird, indem diesen ermächtigten Unternehmen das Recht auf Abzug der von den Wiederverkäufern auf den Kauf dieser Gegenstände geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer gewährt wird und indem die Verpflichtung der Wiederverkäufer zur Abgabe einer Mehrwertsteuererklärung für die Lieferung dieser Gegenstände von den ermächtigten Unternehmen an die Wiederverkäufer und von den Wiederverkäufern an die Endverbraucher auf die ermächtigten Unternehmen übertragen wird.

2. Die Gruppe hat dem Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2012 zugestimmt. FR, MT und UK haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgenommen worden.
 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 17707/12 FISC 202 OC 749) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annimmt.
-